

**Satzung**  
**über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe**  
**(Bekanntmachungssatzung)**  
**Lesefassung der Neufassung vom 26. Oktober 2009 mit der Änderungssatzung**  
**vom 28.04.2014**

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Jg. 2003 Bl.-Nr. 4 S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert zum 11. Juli 2009 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes SächsGVBl. Jg. 2009 Bl.-Nr. 9 S. 323 und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. Dezember 1997, hat der Gemeinderat der Gemeinde Großpösna in seiner Sitzung am 26. Oktober 2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Großpösna erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in den amtlichen Teil der „rundschau“, das Amtsblatt der Gemeinde Großpösna. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

**§ 2**  
**Ersatzbekanntmachung**

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, werden sie dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass:

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie im Rathaus Großpösna, im Rittergut 1, 04463 Großpösna zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während folgender Sprechzeiten:

dienstags	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	13:00 - 15:00 Uhr
donnerstags	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
freitags	09:00 - 12:00 Uhr

für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und

3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach Nr. 2 vollzogen. Der Vollzug der Ersatzbekanntmachung ist in den Akten urkundlich zu vermerken.

**§ 3**  
**Ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe**

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag
  - a) an der Verkündigungstafel des Rathauses Großpösna, Im Rittergut 1 und
  - b) an den Bekanntmachungstafeln an folgenden Standorten:

Großpösna

1. Hauptstraße 25
2. Seifertshainer Straße/Ecke Feldstraße
3. Pestalozzistraße/Ecke Fröbelstraße
4. Rudolf-Breitscheid-Straße/Ecke Florian-Geyer-Straße

5. Rudolf-Breitscheid-Straße am Bahnhof Oberholz
6. Magdeborner Straße 18

Seifertshain

7. Mittelstraße 46

Störmthal

8. Dorfstraße/ Ecke Rosengang

Güldengossa

9. Dorfgasse/Ecke Magdeborner Weg

Dreiskau-Muckern

10. Eingang Rittergut
11. An der Kirche, Eingang Friedhof

- (2) Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen. Die Aushangfristen sind auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Die ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe ist mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen. Der Vollzug ist in den Akten urkundlich nachzuweisen.

#### **§ 4**

#### **Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, wird die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt. Die Bekanntmachung wird unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form wiederholt, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Die Notbekanntmachung gilt mit ihrer Durchführung nach Satz 1 als vollzogen. Der Vollzug ist in den Akten nachzuweisen.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 1. Dezember 1999 in ihrer zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Großpösna, den 26.10.2009

Dr. Gabriela Lantsch  
Bürgermeisterin

- Siegel -